

darüber gemacht, noch machen wollen, daß sie ihre Ansichten ausgesprochen hat. Ich habe gesagt: daß sie den Bericht umständlich und gründlich ausgearbeitet habe; ich kann aber nicht für rathsam halten, sich auf die einzelnen Punkte einzulassen. Ich habe die Ansicht des Referenten zu Punkt 2. sehr richtig aufgefaßt; ich habe aber die Meinung ausgesprochen, daß in einer festen Taxe, für welche der Feldmeister das Vieh zu kaufen berechtigt sein soll, und in der ausschließlichen Berechtigung eines Feldmeisters in einem gewissen Bezirke ein Bannrecht liege; die ausschließliche Berechtigung, Jemanden zu zwingen, bei einem Dritten oder durch einen Dritten Etwas vornehmen zu lassen, hat man von jeher mit dem Namen Bannrecht bezeichnet. Alle Concurrency soll aus den Feldmeistereibezirken entfernt werden, mithin, ist keine Taxe für den Kauf festgesetzt, so macht er die Taxe selbst und giebt für ein Stück gefallenes Vieh so viel, als er will; ist eine festgesetzt, so kann der Eigenthümer nicht höher verkaufen.

Referent D. Haase: Ich wiederhole: die Deputation hat gerade das Gegentheil gesagt: es soll nach ihrer Ansicht eine Taxe für Tödtung und Abdecken stattfinden, allein eine solche, die der Staat festsetzt. Die Deputation hat ferner nicht gesagt, daß das gefallene Vieh vom Besitzer an den Abdecker verkauft werden müsse, oder daß es verkauft werden solle für die Taxe, welche der Abdecker macht, sondern daß der Abdecker zu verpflichten sei, das getödtete oder gefallene Vieh, insofern es noch nutzbar, für eine Taxe, die der Staat bestimmt, dem Besitzer abzukaufen, dafern dieser es ihm dafür überlassen wolle. Demnach soll der Abdecker der zum Handel Verpflichtete sein, und nicht der Eigenthümer.

Abg. v. Thielau: Ich halte das Eine wie das Andere für unrecht; ich halte mich an die Worte des 2. Punktes und kann das, was die Deputation beantragt, für nichts Anderes als für ein neues Bannrecht ansehen. Die Sache bleibt dieselbe. Was die polizeilichen Maßregeln betrifft, so scheint mir das Sache der hohen Staatsregierung zu sein. Dieselbe wird in Ueberlegung ziehen, inwieweit polizeiliche Rücksichten die Bildung von Feldmeistereidistrikten erfordern. Es ist meiner Ueberzeugung nach nicht wünschenswerth, daß wir im Voraus bestimmen, was für Grundsätze dabei anzunehmen sind. Findet die hohe Staatsregierung die Grundsätze nicht für gut, so kann sie auch darnach den Gesetzentwurf nicht bearbeiten, und es ist nicht wünschenswerth, daß wir Anträge an die hohe Staatsregierung zur Erwägung stellen, von denen wir selbst noch nicht wissen, ob sie ausführbar sind. Sollten wir aber auch das Deputations-Gutachten annehmen, und selbst die Regierung sich damit einverstehen können, so würden wir doch die Zeit jetzt darüber verschwenden, da wir jedenfalls kommenden Landtag wiederum darüber debattiren müßten. Der Abgeordnete sagt zwar, die 1. Deputation hätte bei dem Gesetzentwurf über die Bannrechte die Initiative ebenfalls ergriffen; das ist aber nicht der Fall. Die 1. Deputation hat einen Gesetzentwurf verfassungsmäßig bearbeitet, der ihr vorgelegen hat; sie hat Modifikationen und Zusätze einzelner

Paragraphen vorgeschlagen, und diese sind von der Kammer angenommen worden. Dadurch ist aber keinesweges die Initiative ergriffen worden. Ich habe übrigens den Ausdruck gar nicht gebraucht. Die 3. Deputation hat ganz recht gethan, der Kammer ihre Ansichten zu eröffnen; ich kann es aber nicht für wünschenswerth halten, in der Art darauf einzugehen, wie es der Hr. Referent wünscht.

Abg. D. Schröder: Ich glaube doch, daß der Abg. v. Thielau den Antrag der Deputation wirklich falsch verstanden hat. Es liegt ja gar nicht in der Absicht der Deputation, daß über diese 7 Sätze durchaus abgestimmt werden soll, und daß die Kammer sich bestimmen solle, nach diesen Grundsätzen eine Gesetzesvorlage zu verlangen. Es ist am Schlusse des Deputations-Gutachtens bloß gesagt worden, daß man der hohen Staatsregierung die unter 1. — 7. aufgestellten Grundzüge zu näherer Erwägung und nach Befinden zur Basis des zu erlassenden Gesetzes anempfehlen wolle. Nun glaube ich doch wohl, daß das geschehen könne, daß man nämlich der Staatsregierung diese aufgestellten Sätze zur Erwägung anempfiehlt und sagt, daß sie nach Befinden diese Grundsätze zur Basis des künftigen Gesetzes nehmen möge. Dadurch bindet sich die Kammer nicht.

Abg. Sachse: Ich kann nur danken für die Mühwaltung, die sich die geehrte Deputation bei meinem Antrage genommen hat; indem ich mich jedoch enthalte, mich für den Antrag des Abg. v. Thielau, welcher auf meinen allgemeinen Vorschlag zurückgekommen ist, jetzt zu erklären, habe ich doch noch Eins bei dem Vorschlage der Deputation zu erinnern, nämlich dagegen, daß die Berrichtung der Scharfrichter, als Vollstrecker von Todesurtheilen, von den Feldmeistern zu trennen. Ich halte dafür, daß, wenn der Vorschlag der Deputation bei der künftigen Gesetzesvorlage berücksichtigt wird und dann noch Feldmeister existiren, es besser sein würde, wenn man diesen die Berrichtung der Scharfrichter künftig überließe; ich befürchte sonst, daß sich schwerlich Personen ohne einen großen Gehalt finden würden, die sich diesem Geschäfte unterzögen; es würde dann eine neue Post für einen Landescharfrichter auf das Budjet gebracht werden müssen. Ich glaube, es werden schon unter den Feldmeistern, welche als Polizeipersonen im Lande noch existiren, sich wohl einige finden, welche sich diesem Geschäfte, das zwar nicht ehrenrührig, aber doch nicht jedes Mannes Sache ist, widmen werden. Aus diesen Gründen wünsche ich, es möchte bei der Abstimmung dieser Satz vom Deputations-Gutachten getrennt und darauf eine besondere Frage gestellt werden.

Referent D. Haase: Ich muß dagegen bemerken, daß auch in andern Staaten, namentlich in Süddeutschland, diese Trennung der Scharfrichter von den Abdeckern Platz ergriffen hat. Daß das Geschäft getrennt wird, ist gewiß rationell, denn der Scharfrichter ist Diener der Justiz, während die Beschäftigung der Abdecker diese unter die Polizei stellt. Auch möchte hierüber nicht zu wünschen sein, daß die Verurtheilten den Händen des Abdeckers überliefert werden, und daß man durch diese